

# ZH\_OBERGERICHT RB240034 vom 18. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB240034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB240034)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB240034 du 18 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RB240034 del 18 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 16

Oktober 2024) gelangte der Beschwerdeführer an die Vorinstanz und erklärte, seine Ausführungen würden der Wahrheit entsprechen und er könne den verlangten Vorschuss nicht bezahlen (act. 3). Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 leitete die Vorinstanz die Eingabe des Beschwerdeführers samt den Verfahrensakten (act. 6/1–11) an die Kammer weiter (act. 2). Die Sache ist spruchreif. 2.1. Ob der Beschwerdeführer mit seiner explizit an die Vorinstanz gerichteten Eingabe eine Beschwerde erheben wollte, ist unklar. Sofern angesichts der fehlenden Anträge und den knappen Ausführungen überhaupt von einer sinngemässen Beschwerde ausgegangen werden kann, ist darauf zufolge Verspätung ohne hin nicht einzutreten: Der Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Beschwerdefrist bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der Rechtsmittelinstanz eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben worden ist (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Der

- 3 - Entscheid der Vorinstanz vom 24. September 2024 (act. 5) wurde dem Beschwerdeführer am 1. Oktober 2024 zugestellt (act. 6/10). Die Beschwerdefrist begann damit am 2. Oktober 2024 zu laufen und endete am 11. Oktober 2024 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde von der Vorinstanz am 16. Oktober 2024 um 07:30 Uhr aus dem Briefkasten genommen (act. 3). Da tägliche Leerungen des Gerichtsbriefkastens erfolgen, wurde die Eingabe frühestens am 15. Oktober 2024 bei der Vorinstanz eingereicht. Sie erfolgte damit verspätet. 2.2. Die in der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. September 2024 angesetzte Frist zur Leistung des Kostenvorschusses konnte während des hängigen Beschwerdeverfahrens nicht säumniswirksam ablaufen (vgl. etwa OGer ZH PS170071 vom 23. März 2017, E. 4.1, auch BGE 138 III 163 E. 4.2 S. 165). Die Vorinstanz wird dem Beschwerdeführer die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses daher neu anzusetzen haben. 3. Da unklar ist, ob der Beschwerdeführer mit seiner an die Vorinstanz gerichteten Eingabe überhaupt Beschwerde erheben wollte, werden umständehalber keine Kosten erhoben. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin mangels erheblicher Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.